

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Leistungen, einschließlich aller Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft in Zusammenhang mit einem Training sowie die Bereitstellung eines Trainings durch Unternehmen der ZEISS Gruppe, welche zum Segment Industrial Quality & Research gehören (nachfolgend „ZEISS“), an den Kunden ist, gelten diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als ZEISS diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.
- 1.3 Das Risiko in Zusammenhang mit fehlerhafter Übermittlung von Anmeldungen und Weisungen trägt der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand übernimmt ZEISS nur, wenn dies gesondert vereinbart wird. Hierfür gelten gleichfalls die vorliegenden Teilnahmebedingungen, soweit nicht im Einzelfall für solche Leistungen besondere Bedingungen vereinbart werden.

2. Anmeldung und Bestätigung

- 2.1 Die Seminar-/Trainingsangebote von ZEISS sind freibleibend. Abweichungen von Beschreibungen aufgrund technischer Neuerungen oder markttechnischer Erfordernisse sind vorbehalten.
- 2.2 Anmeldungen zu Seminaren, Trainings (Präsenz, Live-Online), eLearning-Kursen und sonstigen Veranstaltungen bei ZEISS haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dabei kann die Anmeldung per Anmeldeformular mit namentlicher Nennung der angemeldeten Person, Trainings-/ Qualifizierungsbezeichnung sowie ggf. mit Angabe des Termins/Terminwunsches oder aber online per Internet erfolgen.
- 2.3 Anmeldungen per Telefon oder persönlicher Mitteilung können nur akzeptiert werden, wenn diese umgehend vom Kunden schriftlich bestätigt werden. Individuell vereinbarte Seminare/Trainings bestätigt ZEISS inkl. Nennung von Preisen und allen erforderlichen Angaben.
- 2.4 Die Anmeldung gilt mit dem Versand der Buchungsbestätigung per E-Mail als angenommen.
- 2.5 Mit der Anmeldung werden die nachfolgenden Teilnahmebedingungen anerkannt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden, im jeweiligen Seminar-/Trainingsangebot ausgeschriebenen Preise bzw. individuelle Preisvereinbarungen. Die Teilnehmergebühren werden dem Kunden pro Teilnehmer berechnet und beinhalten die Seminar-/Trainingsdurchführung, Teilnehmerunterlagen, die Nutzung der technischen Einrichtung, Messgeräte und des Equipments im Trainingszentrum. Die Preise für kundenspezifische Trainingstage werden gesondert vereinbart. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer; diese ist zusätzlich zu entrichten.
- 3.2 Mit Erscheinen eines neuen Seminar-/Trainingsangebotes verlieren alle vorhergehenden Angaben ihre Gültigkeit.

- 3.3 Sämtliche Fahrtkosten, Übernachtungen, Spesen und sonstige Kosten der Trainingsteilnehmer sind nicht in den Preisen enthalten und vom Kunden zu tragen.
- 3.4 Bei Änderungen der Seminar-/Trainingsdauer und/oder der Inhalte/Themen behält sich ZEISS das Recht auf Preisänderungen vor, die jedoch in jedem Fall vorab mit dem Kunden abgestimmt werden.
- 3.5 Eine nur zeitweise Teilnahme am Seminar/Training bzw. an der Veranstaltung, ebenso wie zu spätes Erscheinen oder früheres Gehen der Teilnehmer sowie ein nicht erfolgreicher Abschluss der Lernerfolgskontrolle berechtigen nicht zur Preisreduzierung.
- 3.6 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt nach durchgeführtem Training oder nach erfolgter Buchung eines eLearnings. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. ZEISS ist berechtigt, nach Eintritt des Zahlungsverzuges – gegenüber Kaufleuten ab dem Fälligkeitstag – Verzugszinsen in Höhe der entstehenden Kosten (insbesondere Kreditkosten, eigener Bearbeitungsaufwand), mindestens jedoch 9 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dies schließt den Nachweis seitens des Kunden über eine wesentlich niedrigere Belastung oder im Einzelfall seitens ZEISS über eine ungewöhnlich hohe Belastung nicht aus.
- 3.7 Gegen Ansprüche von ZEISS kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.

4. Trainingsleistungen und Referenteneinsatz

- 4.1 ZEISS behält sich bei allen Veranstaltungen das Recht vor, angekündigte Referenten/Trainer durch gleichwertige Ersatzreferenten/-trainer zu ersetzen und notwendige Änderungen am Trainingsprogramm unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen.
- 4.2 Des Weiteren behält sich ZEISS vor – bei rechtzeitiger Vorkündigung – Termin- und Ortsänderungen vorzunehmen und Präsenzs Schulungen in gleichwertige Live-Online-Schulungen oder eLearning-Kurse umzuwandeln. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung durch schriftliche Information ohne Stornogebühren abzusagen.

5. Inhouse-Trainings

- 5.1 Auf Wunsch des Kunden führt ZEISS bestimmte Trainings in den Räumlichkeiten des Kunden (Inhouse-Trainings) durch. Inhouse-Trainings bedürfen der einzelvertraglichen Regelung mit ZEISS. Bei Anfrage klärt ZEISS mit dem Kunden die für das Training erforderlichen Rahmenbedingungen und erstellt auf Wunsch ein schriftliches Angebot. Der Kunde hat das Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist schriftlich zu bestätigen.
- 5.2 Entsprechend den von ZEISS genannten Rahmenbedingungen liegt es in der Verantwortung des Kunden, die Rahmenbedingungen für Inhouse-Trainings sicherzustellen. Für Inhouse-Trainings werden zwischen dem Kunden und ZEISS Preise und Leistungen einzelvertraglich vereinbart und, falls nicht gesondert geregelt, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.



6. Beratungstätigkeit

- 6.1 Einzelheiten eines Beratungsauftrages werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag geregelt, der in Form eines schriftlichen Angebots von ZEISS an den Kunden versandt und vom Kunden schriftlich angenommen wird.
- 6.2 Gegenstand des vorgenannten Vertrages ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten. Die Beratungsleistung von ZEISS ist erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Kunden erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

7. Rücktrittsrecht des Kunden / Fristen

- 7.1 Der Rücktritt vom Seminar/Training durch den Kunden hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
- 7.2 Absagen und Umbuchungen einer gebuchten Kursteilnahme durch den Kunden sind kostenfrei, wenn sie bis spätestens 21 Tage vor Kursbeginn beim Schulungsteam von ZEISS schriftlich eingehen. Soweit der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, berechnet ZEISS bei einer späteren Absage oder Umbuchung für Ausfall und zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Stornogebühr nach folgender Staffelung:

Absage oder Umbuchung	Stornogebühr
21–7 Tage vor Kursbeginn	20 % d. Kursgebühr
6–1 Tag(e) vor Kursbeginn	50 % d. Kursgebühr
Nichterscheinen ohne vorherige Absage	100 % d. Kursgebühr

Stellt der Kunde rechtzeitig einen Ersatzteilnehmer für den gebuchten Kurs, entfällt die Storno- oder Verwaltungsgebühr.

- 7.3 Training bei Kauf eines Messgerätes
Hat der Kunde den Trainingskurs zusammen mit einem Messgerät gekauft, wird bei einer Umbuchung lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben, und zwar:

Umbuchung	Verwaltungsgebühr
7–1 Tag(e) vor Kursbeginn	86 Euro
Nichterscheinen ohne vorherige Absage	172 Euro

Der Anspruch des Kunden auf Kursteilnahme beim Kauf eines Messgerätes verjährt zwei Jahre nach Kaufvertragsabschluss.

- 7.4 Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, einen fachlich geeigneten Ersatzteilnehmer zu benennen, ohne dass Gebühren entstehen. Für individuell vereinbarte Seminare/Trainings gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

8. Rücktrittsrecht von ZEISS

- 8.1 ZEISS kann vom Vertrag zurücktreten, falls eine vom Veranstaltungstyp abhängige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die Veranstaltung wegen Krankheit des Trainers/Referenten oder aus Gründen, die nicht von ZEISS zu vertreten sind, ausfallen muss. ZEISS wird – vor einer Ausübung des Rücktrittsrechts – versuchen, die Anmeldung auf einen anderen Termin und/oder einen anderen Veranstaltungsort umzubuchen, sofern dies möglich und der Kunde hiermit einverstanden ist.
- 8.2 ZEISS ist ferner dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde oder ein Teilnehmer des Kunden gegen die

Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Weiterhin behält sich ZEISS vor, Teilnehmer zu sperren, die fehlerhafte Angaben übermitteln.

- 8.3 Ergeben sich bei Vertragsabschluss Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden und ist die Begleichung der entstandenen und entstehenden Nutzungs- oder sonstigen Gebühren dadurch gefährdet, ist ZEISS berechtigt, nach Vorankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder vom Kunden Vorkasse zu verlangen. Mangelnde Kreditwürdigkeit gilt als gegeben, wenn der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht begleicht.

9. Haftung

- 9.1 Hat ZEISS aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet ZEISS beschränkt gemäß nachfolgender Regelung:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag ZEISS nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Für entgangene Nutzung haftet ZEISS daher nicht. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet ZEISS nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile, bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von ZEISS, ferner nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen. Unabhängig von einem Verschulden durch ZEISS bleibt eine etwaige Haftung von ZEISS bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von ZEISS für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

- 9.2 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Gefährdung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Urheberrechte

- 10.1 ZEISS behält sich alle Rechte vor, einschließlich der Rechte auf Übersetzung, Nachdruck und Vervielfältigung von Teilnehmerunterlagen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung dürfen die Teilnehmerunterlagen weder vollständig noch teilweise in irgendeiner Form, auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder für öffentliche

Wiedergaben benutzt werden. Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich auch auf Software, die in den Seminaren von ZEISS eingesetzt wird.

- 10.2 Bei kundenseitig durchgeführten Trainings verpflichtet sich der Kunde, den urheberrechtlichen Schutz entsprechend den vorstehenden Absätzen sicherzustellen, indem er die Teilnehmerunterlagen entsprechend ausgestaltet und die Teilnehmer zu Beginn einer Veranstaltung auf die bestehenden Urheberrechte von ZEISS hinweist.
- 10.3 Soweit die im Rahmen eines Beratungsauftrages erzielten Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Schutz genießen, bleibt ZEISS der Urheber.
- 10.4 Die Übertragung der Urheberrechte an den Kunden bedarf einer einzelvertraglichen schriftlichen Regelung.

11 Datenschutz

ZEISS ist berechtigt, die bei Vertragsabschluss, bei der Online-Registrierung und im Rahmen des Seminars/Trainings vom Teilnehmer angegebenen Daten für Zwecke des Trainings und der Trainingsgestaltung zu speichern und zu verarbeiten. Eine Übermittlung der Daten erfolgt nur, sofern dies für die Trainingsdurchführung, Trainingsevaluation oder Trainingsfakturierung erforderlich ist. Sonstige Übermittlungen erfolgen nur nach Einwilligung des Teilnehmers. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verarbeitung von Daten der von ihm angemeldeten Teilnehmer datenschutzrechtlich zulässig ist.

12 Sicherheit

Die Teilnehmer des Seminars/Trainings sind aufgefordert, während des Seminars/Trainings den Weisungen der durch ZEISS eingesetzten Referenten/Trainer zu folgen. Die am jeweiligen Trainingsort geltenden Hausordnungen und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Für Beschädigungen oder Verschmutzungen von Kleidungsstücken und persönlichen Gegenständen des Teilnehmers während des Seminars/Trainings besteht keine Haftung.

13 Sonstiges

- 13.1 Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Stuttgart.
ZEISS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.